VERORDNUNG (EWG) Nr. 123/77 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1977

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75 (6), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 der Kommission vom 15. Juli 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 122/77 (8), zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.
(7) ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1976, S. 17.

(8) Siehe Seite 34 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab 24. Januar 1977

	RE/100 kg (1)
Weltmarktpreis	22,007
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Januar 1977	22,007
— für den Monat Februar 1977	22,007
— für den Monat März 1977	22,007
— für den Monat April 1977	21,932
— für den Monat Mai 1977	21,932
— für den Monat Juni 1977	21,932

(1) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE = 3,15665 DM
1 RE = 3,35507 hfl
1 RE = 48,6572 bfrs/lfrs
1 RE = 6,62335 ffrs
1 RE = 7,89407 dkr
1 RE = 0,777780 £Stg.
1 RE = 0,777780 Ir£
1 RE = 1 168,98 Lit